



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

08.17.0 Bebauungsplan Gerhart-Hauptmann-Gasse, Entwurf.....	2
Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen der Steyrergasse und der Stremayrgasse.....	3
Stadtgebiet, Kurzparkzonen; Ausnahmegenehmigungen für die Wohnbevölkerung	4
Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens.....	6
Impressum	7

A14-40824/2013

08.17.0 Bebauungsplan „Gerhart-Hauptmann-Gasse“

VIII. Bez., KG St. Peter

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 08.17.0 Bebauungsplanes „Gerhart-Hauptmann-Gasse“

wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28.11.2013 bis Donnerstag, dem 23.01.2014

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: <http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei (einlangend bis zum Fristende) bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A17-44225/2013-3

**Graz, Steyrergasse – Stremayrgasse,
Geh- und Radweg,**

Stadt Graz – Abteilung für Verkehrsplanung,
KG Jakomini

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 22. November 2013 über die Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen der Steyrergasse und der Stremayrgasse:

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008, wird verordnet:

- A) Als Grundlage für den Abschluss des straßenrechtlichen Verfahrens Geh- und Radweg Hafnerriegel ist für das fehlende Stück der Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Bereich Alte Technik und den Instituten der TU Graz im Bereich der Inffeldgründe ein Geh- und Radweg zwischen der Steyrergasse und der Stremayrgasse über den Vorplatz des Wasserbauinstitutes der Technischen Universität herzustellen, dessen Verlauf sich wie folgt darstellt:
- B) Beginnend an der Stremayrgasse in einem rechten Winkel über das Grundstück Nr.1659/1, KG 63106 Jakomini, in einer Breite von ca. 5,50 m und über eine Länge von ca. 70 m in Richtung Osten verlaufend, sodann in einem Bogen nach Süden schwenkend in einer Länge von ca. 28 m verlaufend und im rechten Winkel in die Steyrergasse einmündend.
- C) Der genaue Umfang der Straßenverbreiterung ist gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, ZIS+P Verkehrsplanung, Sammer & Partner Ziviltechnikerges.m.b.H, vom 25. Juli 2013, Plannummer: 2013-15/5, zu ersehen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A10/1-34596/2013-3

**Stadtgebiet, Kurzparkzonen
Ausnahmegenehmigungen für die Wohnbevölkerung
Gebietsverordnung für Landesstraßen
Zonen 3a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 11a**

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, werden die nachfolgend genannten Teile von Landesstraßen als Gebiete bestimmt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Dauerparken in sämtlichen im jeweiligen Landesstraßenteil gelegenen Kurzparkzonen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

a) **Die Zone 3a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:**

Eggenberger Gürtel von der Annenstraße bis zur Friedhofgasse

b) **Die Zone 5a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:**

Schönaugürtel von der Conrad-von-Hötzendorf-Straße bis zur Mur

c) **Die Zone 6a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:**

Plüddemanngasse vom Schillerplatz bis zur Koßgasse

Merangasse vom Schillerplatz bis zur Morellenfeldgasse

d) **Die Zone 7a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:**

Merangasse von der Elisabethstraße bis zur Nibelungengasse

Elisabethstraße von der Glacisstraße bis zur Merangasse

e) **Die Zone 8a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:**

Elisabethstraße von der Glacisstraße bis zur Strassoldogasse

Glacisstraße von der Elisabethstraße bis zum Geidorfplatz

Heinrichstraße vom Geidorfplatz bis zur Rosenhaingasse

Bergmanngasse vom Geidorfplatz bis zur Franckstraße

Parkstraße von der Jahngasse bis zum Geidorfplatz
Jahngasse von der Wickenburggasse bis zur Parkstraße

f) **Die Zone 9a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:**

Bergmannngasse vom Geidorfplatz bis zur Franckstraße
Grabenstraße von der Kirchengasse bis zur Wickenburggasse
Jahngasse von der Grabenstraße bis zur Parkstraße
Parkstraße von der Jahngasse bis zum Geidorfplatz

g) **Die Zone 11a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:**

Elisabethstraße von der Strassoldogasse bis Merangasse
Merangasse von der Elisabethstraße bis zum Schillerplatz
Plüddemanngasse vom Schillerplatz bis Hallerschloßstraße

§ 2

1. Die mit Verordnung vom 09.03.2010, GZ: A 10/1-033315/2009-0007 festgelegten Zonen gelten für Ausnahmegenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, in deren Umfang weiter.
2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A10/1P-44922/2012-25

**Aufsichtsorgan nach dem
Stmk. Parkgebührengesetz –
Ungültigkeit des Dienstabzeichens**

Das auf Herrn Florian Schrötter ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. 854 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-28T12:59:31+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.